



Inhalt:

- 213 Wahlbekanntmachung für die Bundestagswahl
- 214 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Dom-Augusto-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2002 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2002
- 215 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Eybschen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2002 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2002
- 216 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe)
- 217 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Sparkasse Eichstätt)

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

213 Wahlbekanntmachung für die Bundestagswahl

1. Am **Sonntag, dem 22. September 2002**, findet die **Wahl zum 15. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Eichstätt ist in 23 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 26. August 2002 bis 01. September 2002 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr in folgenden Auszählungsräumen zusammen:

- Briefwahlvorstand 31 – Rathaus, Marktplatz 11, Sitzungssaal, Zi.-Nr. 9/I. Stock
- Briefwahlvorstand 32 – Volksschule Am Graben, Am Graben 11, Hauptgebäude, Zi.-Nr. 03/EG
- Briefwahlvorstand 33 – Volksschule Am Graben, Am Graben 11, Hauptgebäude, Zi.-Nr. 04/EG
- Briefwahlvorstand 34 – Volksschule Am Graben, Am Graben 11, Hauptgebäude, Zi.-Nr. 17/1. Stock
- Briefwahlvorstand 35 – Volksschule Am Graben, Am Graben 11, Hauptgebäude, Zi.-Nr. 18/1. Stock
- Briefwahlvorstand 36 – Volksschule St. Walburg, Walburgiberg 4, Zi.-Nr. 1/1. Stock
- Briefwahlvorstand 37 – Volksschule St. Walburg, Walburgiberg 4, Zi.-Nr. 2/1. Stock
- Briefwahlvorstand 38 – Volksschule St. Walburg, Walburgiberg 4, Zi.-Nr. 3/1. Stock

Für die Durchführung von vorbereitenden Arbeiten treten die Briefwahlvorstände bereits um 10.00 Uhr in ihren Auszählungsräumen zusammen.

Auch die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich. Jeder interessierte Bürger hat dazu Zutritt.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser; bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis

- 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
7. In den Wahlbezirken 16 (Staatl. Berufsschule -B-, Gemmingenstr. 4, Zi.-Nr. 103/EG) und 31 (Rathaus, Marktplatz 11, Sitzungssaal, Zi.-Nr. 9/I. Stock) werden im Wahlraum für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in 5 Gruppen vermerkt sind. Das Verfahren ist dem Gesetz über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz -WstatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl I S. 10239; geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002 (BGBl I S. 412), geregelt und zugelassen.
- Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.**
- Nähere Informationen können bei der Stadt Eichstätt erfragt werden. Dort ist auch ein Informationsfaltblatt des Bundeswahlleiters erhältlich.
- Eichstätt, den 02. September 2002
gez. Arnulf N e u m e y e r , Oberbürgermeister

214 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Dom-Augusto-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2002 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2002

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 29 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes erlässt die Dom-Augusto-Stiftung Eichstätt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	113.500,-- €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	36.950,-- €
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 21.08.2002, Az.: 16/941-00, St_Dom2002.doc, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus der Stadtverwaltung, Zimmer Nr.

10, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, den 02. September 2002
gez. Arnulf N e u m e y e r , Oberbürgermeister

215 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Eybschen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2002 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2002

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 29 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes erlässt die Eybsche Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	472.650,-- €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.852.600,-- €
ab.	

(2) Der zum Haushaltsplan beigefügte Wirtschaftsplan des Altenheimbetriebs für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan in den Erträgen mit	3.431.450,-- €
und in den Aufwendungen mit	3.514.400,-- €
und	
im Vermögensplan in den	
Erträgen und Aufwendungen mit	280.320,-- €
ab.	

§ 2

(1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

(2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplans des Altenheimbetriebs werden nicht aufgenommen.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Altenheimbetriebs werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

(2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Altenheimbetriebs werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2002 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 21.08.2002, Az.: 16/941-00, St_Eyb2002.doc, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus der Stadtverwaltung, Zimmer Nr. 10, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, 06. September 2002
gez. Arnulf N e u m e y e r , Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe

216 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

I.

Auf Grund der §§ 10 und 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 05. Juli 2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wurde festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.042.600 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	522.600 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 128.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V. mit Art. 71 Abs. 2 der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung zur Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts in Höhe von 200.000 € mit Schreiben vom 28. August 2002 16/941-00 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 85072 Eichstätt, Ostenstraße 31 a, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Erkertshofen, 29. August 2002

gez. H e i ß , Verbandsvorsitzender

Sparkasse Eichstätt

217 Aufgebot von Sparkassenbüchern

Gemäß Art. 36 AGBGB ergeht hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller an den Inhaber des jeweiligen Sparkassenbuches die Aufforderung, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller: _____ Sparkassennummer: _____
Miklautz Josef 10279032

Eichstätt, 28. August 2002

Der Vorstand der Sparkasse Eichstätt
B ö t s c h H o l l w e c k

